Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH

Errichtung eines Gasmotorenkraftwerks zur Bereitstellung von Wärme und Netzdienstleistungen (KWK) am Standort Energiepark Zolling

Kraftwerk Zolling 8

Landschaftsbildanalyse

Fassung vom 10.02.2022

Antragsteller:
Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH
Leininger Str.1
85406 Zolling

Auftragnehmer:

NRT
Landschaftsarchitekten
Stadtplaner Ingenieure
Isarstraße 9 85417 Marzling
Telefon: 08161-9 89 28- 0
Telefax: 08161-9 89 28-99
Email: nrt@nrt-la.de
Internet: www.nrt-la.de
Bürogemeinschaft
Landschaftsarchitekten
Stadtplaner Ingenieure

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) D. Narr
Dipl.-Ing. (FH) M. Müller
B. Eng. M. Willburger

0	Erst-Erstellung	10.02.2022	Willburger	10.02.2022	Müller	10.02.2022	Narr
Index	Art der Änderung	erstellt Datum	Name	geprüft Datum	Name	freigegeben Datum	Name

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlung verpflichtet zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung ... 3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung ... 3
1.2 Methodik ... 3
2 Bestandserfassung und -bewertung ... 4
3 Bestehende Vorbelastungen ... 7
4 Konfliktanalyse ... 8
4.1 Beschreibung und Relevanz der Projektwirkungen ... 8
4.2 Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Erholungseignung ... 9
5 Fazit / Bewertung ... 12
6 Literatur / Quellen ... 13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Landschaftsbildeinheiten ... 4
Tabelle 2: Wirkfaktoren und deren Dimension durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ... 8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Landschaftsbildeinheit 1, Ampertal bei Zolling ... 5
Abbildung 2: Landschaftsbildeinheit 2, Betriebsgelände Kraftwerk Zolling, Blick auf geplanten Anlagenstandort ... 6
Abbildung 3: Landschaftsbildeinheit 3, Landwirtschaftliche Flur des Tertiären Hügellands Kraftwerksgelände im Hintergrund ... 6
Abbildung 4: Süd-Ost-Ansicht Betriebsgelände mit bestehendem Anlagenkomplex und geplantem Gasmotorenkraftwerk) (Quelle: enpros consulting GmbH) ... 10
Abbildung 5: Süd-West-Ansicht Betriebsgelände mit bestehendem Anlagenkomplex und geplantem Gasmotorenkraftwerk (Quelle: enpros consulting GmbH) ... 11

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH plant am bestehenden Kraftwerkstandort Energiepark Zolling den Neubau eines Gasmotorenkraftwerks.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG verbunden. Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft wird daher gemäß § 17 Abs. 4 ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) als Bestandteil der Fachplanung erstellt (siehe hierzu Unterlage 13.1.1).

Ergänzend zum LBP werden in vorliegender Unterlage die vom Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild eingehend untersucht. Da als Teil der Gesamtanlage des Gasmotorenkraftwerks unter anderem zwei 38 m hohe Schornsteine errichtet wird, ist von einer visuellen Fernwirkung des Kraftwerks auszugehen.

1.2 Methodik

Zunächst wird im Zuge der Bestandsaufnahme und -bewertung der Landschaftsausschnitt des Wirkraums des Vorhabens in Landschaftsbildeinheiten gegliedert. Für jede Landschaftsbildeinheit wird das Landschaftsbild anhand der Kriterien der Anlage 2.2 BayKompV hinsichtlich seiner Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet. Die Ausprägung des Schutzguts entscheidet zusammen mit der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der Wirkungen über die Relevanz einer Projektwirkung und der damit verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzguts. Als entscheidungserheblich sind Beeinträchtigungen anzusehen, die i.S.v. § 14 BNatSchG den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen können.

Im Rahmen der Konfliktanalyse werden die konkret zu erwartenden Projektwirkungen dargestellt und hinsichtlich ihrer Relevanz bewertet. Dabei werden auch bestehende Vorbelastungen in Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild und die Erholungseignung berücksichtigt. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch das geplante Vorhaben und der gegebenenfalls daraus resultierende Kompensationsbedarf werden gem. §§ 5 und 7 BayKompV verbal argumentativ ermittelt.

Die „Vollzugshinweise zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV)“ finden für gegenständiges Vorhaben keine Anwendung, da das Vorhaben nicht den in den Vollzugshinweise als Anwendungsbereich aufgeführten vertikalen Eingriffsarten entspricht.

Der Wirkraum wird in Anlehnung an den Windenergie-Erlass (Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) – BayWEE vom 19.07.2016) abgegrenzt, der den Umkreis des Fünfzehnfachen der Anlagenhöhe um die Anlage als Untersuchungsraum für Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorgibt. Im vorliegenden Fall wird das weitere Untersuchungsgebiet im Umkreis von 1 km um das bestehende Betriebsgelände als Wirkraum untersucht. Bei Anwendung der Vorgaben des Windenergie-Erlasses ergibt sich ausgehend von den 38 m hohen Kaminen des Gasmotorenkraftwerks als höchsten Anlagenteil ein Wirkraum von 570 m um diese.

2 Bestandserfassung und -bewertung

Naturräumlich ist das UG dem „Unterbayerischen Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (D65) zugeordnet und liegt größtenteils in der Untereinheit „Ampertal“ (062-E). Der Bereich nördlich der Staatsstraße St 2054 zählt zur Untereinheit „Donau-Isar-Hügelland“ (062-A).

Das bestehende Betriebsgelände des Energieparks Zolling liegt am Nordrand des Ampertals im Übergang zwischen Aue und Hügelland. Der untersuchte Wirkraum umfasst über das Betriebsgelände hinaus weite Teile der südlich anschließenden Amperaue sowie die nördlich anschließenden Ausschnitte des Tertiären Hügellands.

Das Landschaftsbild wird geprägt durch das ebene Relief des Talraums der Amper mit dem leicht mäandrierenden Flusslauf der Amper. Landschaftlich besonders hervorzuhebende Bereiche sind neben der Amper selbst die naturnahen Gewässer-, Feucht- und Gehölzlebensräume entlang des Gewässers. Dies spiegelt sich auch in der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG „Ampertal im Landkreis Freising“ wider.

Das bestehende ca. 34 ha große Kraftwerksgelände ist vom Landschaftsschutzgebiet ausgenommen. Hochaufragende, massive technische und bauliche Strukturen sowie versiegelte Flächen dominieren hier das Landschaftsbild. Auch über das Betriebsgelände hinaus geht vom Industriegebiet eine visuelle Fernwirkung aus.

Nördlich der St 2054 geht das Ampertal sanft ins leicht wellige Relief des Tertiären Hügellands über. Anders als an der Südseite des Ampertals ist hier im Übergangsbereich zwischen Talraum und Hügelland die Amperleite nur rudimentär ausgeprägt. Dieser Teil des Wirkraums wird überwiegend intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzt und weist einen geringen Strukturreichtum auf.

Der Landschaftsausschnitt des Wirkraums gliedert sich in die in nachfolgender Tabelle beschriebenen drei Landschaftsbildeinheiten. Die Bewertung der jeweiligen Landschaftsbildeinheit erfolgt nach den Kriterien der Anlage 2.2 BayKompV, in der die wesentlichen wertbestimmenden Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Landschaftsbild aufgeführt sind.

Tabelle 1: Landschaftsbildeinheiten

Nr.	Landschaftsbildeinheit	Charakteristik	Bedeutung gem. Anlage 2.2. BayKompV
1	Ampertal	landwirtschaftlich geprägter Raum mit hohem Grünlandanteil, Flusslauf der Amper mit begleitenden naturnahen Gewässer-, Feucht- und Gehölzlebensräumen als landschaftsprägende Elemente, z.T. hohe Strukturvielfalt und Natürlichkeit, naturbezogene Erholung gut möglich	hoch
2	Betriebsgelände Energiepark Zolling	Vorbelastung durch störende technische und bauliche Strukturen (bestehendes Industriegebiet) sowie Lärm, bestehende Kraftwerksgebäude(teile) mit großer Höhe und Ausdehnung, naturbezogene Erholung nicht gegeben, naturraumtypische Eigenart überformt und zerstört.	gering

Nr.	Landschaftsbildeinheit	Charakteristik	Bedeutung gem. Anlage 2.2. BayKompV
3	Landwirtschaftliche Flur des Tertiären Hügellands	intensive großflächige land- und forstwirtschaftliche Nutzung dominierend, geringe Strukturvielfalt, Mangel an gliedernden Strukturen, vereinzelt meist straßen- oder wegbegleitenden Heckenstrukturen als gliedernde Landschaftselemente vorhanden, naturbezogene Erholung möglich	mittel

Abbildung 1: Landschaftsbildeinheit 1, Ampertal bei Zolling

Abbildung 2: Landschaftsbildeinheit 2, Betriebsgelände Energiepark Zolling, Blick auf geplanten Anlagenstandort

Abbildung 3: Landschaftsbildeinheit 3, Landwirtschaftliche Flur des Tertiären Hügellands Kraftwerksgelände im Hintergrund

3 Bestehende Vorbelastungen

Durch das bestehende Industriegebiet ist eine deutliche Vorbelastung in Hinblick auf das Schutzgut Landschaft und die Erholungsfunktion gegeben. Von diesem gehen visuelle Beeinträchtigungen durch technische und bauliche Strukturen sowie Beeinträchtigungen durch Lärm aus.

Die bestehenden Kraftwerksgebäude(teile) haben aufgrund ihrer großen Höhe und Ausdehnung eine weitreichende Fernwirkung. Der östlich des geplanten Anlagenstandorts liegende Schornstein des Kohle-Heizkraftwerks ist mit einer Höhe von 220 m der höchste Baukörper innerhalb des Betriebsgeländes. In Anschluss an das Biomasseheizkraftwerk befindet sich östlich der bestehende Kraftwerksblock des Kohlekraftwerks einschließlich des 80 m hohen Kühlturms.

Bezogen auf die Vorgaben des bayerischen Windkrafterlasses, der in einem Umkreis der fünfzehnfachen Anlagenhöhe von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgeht, würde zur Bemessung eines Vorbelastungskorridors bei einer Höhe von 220 m (Schornstein Biomasse-Heizkraftwerk) bzw. 80 m (Kühlturm Kohlekraftwerk) ein kreisförmiger Wirkraum um die höchsten Baukörper des Geländes mit einem Radius von 3.300 m bzw. 1.200 m resultieren.

Weitere Vorbelastungen, die den Landschaftsausschnitt technisch überprägen, stellen die zum Kraftwerksgelände führenden Hochspannungsleitungen sowie die Staatsstraße St 2054 und untergeordnete Verkehrswege dar.

4 Konfliktanalyse

4.1 Beschreibung und Relevanz der Projektwirkungen

Das geplante Gasmotorenkraftwerk stellt eine Veränderung des Landschaftsbilds im Wirkraum dar. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Landschaft erfolgt in erster Linie anlagebedingt durch visuelle Fernwirkung der geplanten Anlage, insbesondere durch die hochaufragenden Anlagenteile.

Die wesentlichen Projektwirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung werden nachfolgend nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer beschrieben.

Tabelle 2: Wirkfaktoren und deren Dimension durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen

Projektwirkung	Eingriffswirkungen nach BNatSchG
Anlagebedingte Projektwirkungen	
Anlagebedingte visuelle Beeinflussung der Landschaftsstruktur	Mit dem Vorhaben geht eine Zunahme der technischen Überprägung der Landschaft einher. Innerhalb des bestehenden Industriegebiets nimmt der Anteil der technischen Anlagen, hochaufragenden massiven baulichen Strukturen und versiegelten Flächen zu. Das Gasmotorenkraftwerk beansprucht insgesamt eine Fläche von 1,46 ha, wobei der Anteil der Neuversiegelung durch Baukörper und Verkehrsflächen 0,35 ha (Baukörper, Schotterflächen, Verkehrsflächen) beträgt. Die nicht versiegelten, überbauten Flächen (Niederdruck-Gasleitung) nehmen 0,05 ha ein und werden nach Abschluss der Baumaßnahme (wieder-)begrünt. Die flächenmäßig größte Anlagenkomponente stellt der Hallenkomplex mit den Gasmotoren, Dieselaggregat, Kaminen und Elektrogebäude mit einer Grundfläche von 0,84 ha dar. Mit einer Höhe von 38 m sind die Kamine des GMK die höchsten Anlagenteile. Verluste relevanter landschaftsbildprägender Strukturen sind dabei nur in geringem Maße im Bereich der Gasdruck-Regel- und Messanlage (GDRMA) zu verzeichnen. Hier muss aus sicherheitsrelevanten Gründen eine Baumgruppe, die zur Einbindung des Kraftwerksgeländes in die Landschaft beiträgt, entfernt werden.
Betriebsbedingte Projektwirkungen	
Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen, optische Reize, Erschütterungen	Die Anlage wird nach dem Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärmminderung und Schwingungsisolierung errichtet und betrieben. Es ist davon auszugehen, dass betriebsbedingte Projektwirkungen nicht über das Betriebsgelände hinausreichen. Zu Fragen des Schallschutzes wurde von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH ein schalltechnisches Gutachten (Bericht-Nr. F21/167-2-LG) erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche nachteilige Veränderung der Geräuschsituation durch die geplante Anlage im Vergleich zu der Situation vor Inbetriebnahme nicht zu erwarten ist. Die von der Gesamtanlage ausgehenden Geräuschemissionen unterschreiten an allen betrachteten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Während des Normalbetriebs der Gesamtanlage findet auf dem Betriebsgelände Werks-, Liefer-, Kunden- und Personalverkehr nur in geringem Umfang und zudem überwiegend tagsüber statt. Während der An- und Abfahrvorgänge entstehen keine zusätzlichen Geräusche in relevantem Ausmaß. Die Lärmbelastung durch den Liefer-, Kunden- und Personalverkehr sind durch den Volllastbetrieb mit abgedeckt. Die vorhabenbedingten Verkehrsgeräusche auf dem Betriebsgelände und

	auf öffentlichen Straßen sind daher aus schalltechnischer Sicht vernachlässigbar. Die Außenbeleuchtung der Anlage erfolgt während des Betriebs mit insektenfreundlichen Beleuchtungskörpern und nur im für die Arbeits- und Verkehrssicherheit erforderlichen Umfang. Es wird keine Beleuchtung von Gebäude(teilen) zu Werbezwecken angebracht. Beleuchtungsanlagen, die in maßgeblichen Umfang besonders auffällige Wechsellichtsituationen erzeugen, sind nicht geplant. Von der Anlage sind keine störenden Einflüsse hinsichtlich Erschütterungen zu erwarten.
Baubedingte Projektwirkungen	
Baubedingte nicht stoffliche Emissionen / Störung (Lärm, Licht, optische Reize, Erschütterungen)	Während der Bauphase von ca. 2,5 Jahren sind temporäre Störungen durch den Maschineneinsatz zu verzeichnen. Die Wirkkorridore der baubedingten Projektwirkungen beschränken sich größtenteils auf das Betriebsgelände. Während der Baudurchführung (werktäglich in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr) ergibt sich eine zeitlich begrenzte Erhöhung der Belastung durch Lärm, optische Reize und Erschütterungen, die aufgrund des bestehenden Kraftwerkbetriebs und des vorhandenen Verkehrsaufkommens zu keiner erheblichen nachteiligen Veränderung führt. Lärmintensive Bauarbeiten werden nur in geringem Umfang durchgeführt. Nächtliche Bauarbeiten sind nicht vorgesehen. Während der Bauphase wird täglich mit der An- und Abfahrt von ca. 20 LKW gerechnet. Für die Gebäude des geplanten Kraftwerks wird zum Teil eine Tiefgründung mit Pfählen erforderlich sein. Im Nahbereich der Baustelle ist im Zeitraum der Pfahlgründungen mit Erschütterungen zu rechnen. Die Außenbeleuchtung wird während der Bauphase mit insektenfreundlichen Beleuchtungskörpern betrieben und nur im für die Arbeits- und Verkehrssicherheit erforderlichen Umfang.
Mittelbare Folgewirkungen	
Großräumig geänderte Nutzungsbedingungen oder eine bessere Erschließung bislang störungsarmer Ausschnitte sind nicht gegeben.	

4.2 Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Erholungseignung

Ausschlaggebend für die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist zum einen die Intensität (Stärke, Dauer und Reichweite) der vorhabenbedingten Wirkungen, zum anderen die Ausprägung und Empfindlichkeit des Schutzguts.

Im vorliegenden Fall sind deutliche Vorbelastungen bezogen auf das Landschaftsbild gegeben. Der geplante Anlagenstandort liegt innerhalb eines bestehenden Industriegebiets, das eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung und somit eine geringe Empfindlichkeit aufweist.

In direkter Nachbarschaft der geplanten Anlage sind zahlreiche technische Gebäude von vergleichbarer bzw. größerer Dimension vorhanden. Die bestehenden Gebäude überragen zum Teil in Höhe und Ausdehnung die geplante Anlage. Nordöstlich des geplanten Anlagenstandorts liegt das Kohleheizkraftwerk, dessen 220 m hoher Schornstein der höchste Baukörper innerhalb des Betriebsgeländes ist. In Anschluss befindet sich östlich der bestehende Kraftwerksblock des Kohlekraftwerks einschließlich des 80 m hohen Kühlturms, die in ihrer Dimension deutlich größer sind wie die geplante Anlage. Westlich und südlich des geplanten Anlagenstandorts sind ebenfalls bestehende Gebäude vorhanden, die in ihrer Dimension vergleichbar einzustufen sind wie die geplante Anlage. Nach Norden wird

sowohl die geplante Anlage wie auch die bestehenden Anlagen durch das vorhandene Feldgehölz zur St2054 abgeschirmt.

Aus dieser Bestandssituation resultiert auch eine reduzierte Fernwirkung des geplanten Gasmotorenkraftwerks auf benachbarte empfindlichere Landschaftsbildeinheiten insbesondere das Ampertal. Die geplante Anlage ist im Vergleich zum Bestand untergeordnet und fügt sich in den bestehenden Anlagenkomplex des Betriebsgeländes ein. Eine Kumulationswirkung in Hinblick auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds besteht daher nicht. Die bestehenden Gebäude sind in Hinblick auf die visuelle Fernwirkung dominierend (siehe Abbildung 4 und Abbildung 5).

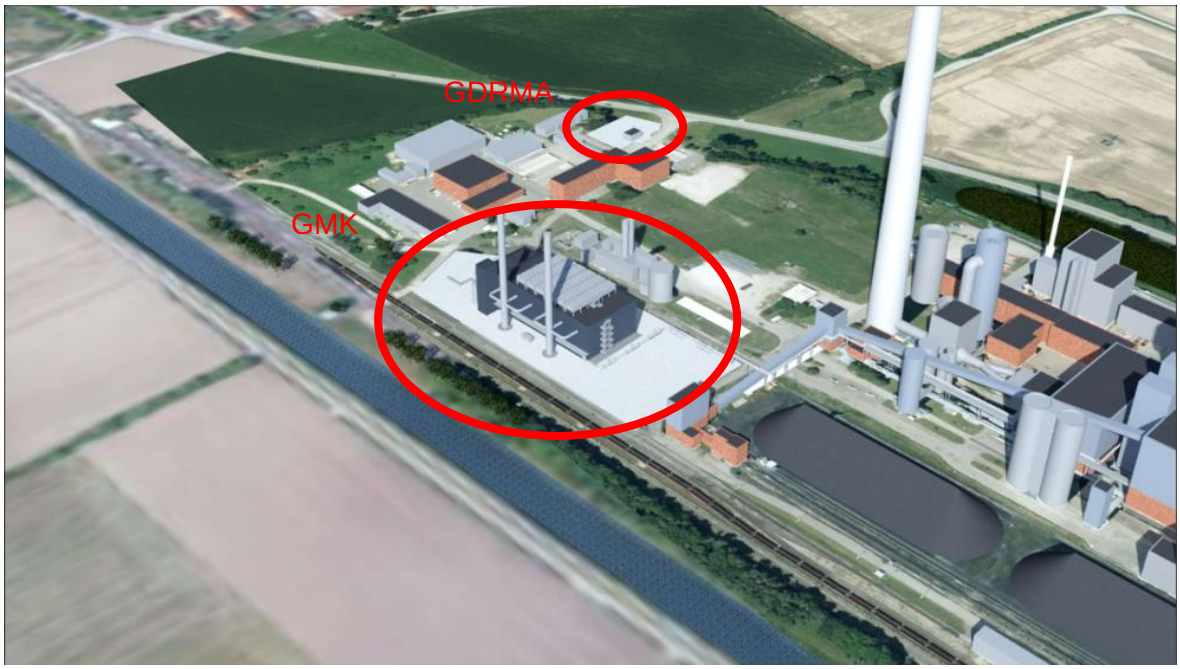

Abbildung 4: Süd-Ost-Ansicht Betriebsgelände mit bestehendem Anlagenkomplex und geplantem Gasmotorenkraftwerk) (Quelle: enpros consulting GmbH)

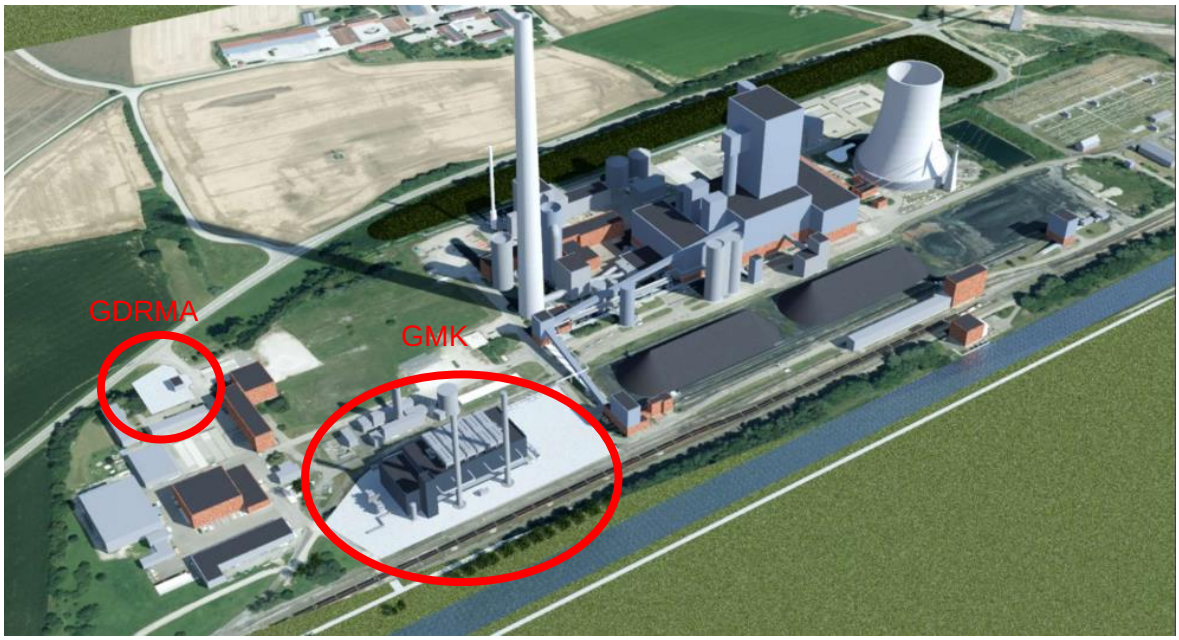

Abbildung 5: Süd-West-Ansicht Betriebsgelände mit bestehendem Anlagenkomplex und geplantem Gasmotorenkraftwerk (Quelle: enpros consulting GmbH)

Durch das Vorhaben werden, wie in Kap. 4.1 beschrieben, in geringem Umfang landschaftsprägenden Strukturen beansprucht. Die betroffenen Bäume müssen aus dem Umfeld der GDRMA entfernt werden, da für die Fälle von Wind/Starkwindereignissen sicher und immer ausgeschlossen werden muss, dass Baum- und Astteile auf Anlagen- und Komponenten der GDRMA fallen und diese beschädigen. In Folge einer Beschädigung sowie Leitungsabriss können erhebliche Mengen Gas freitreten und in Kombination mit den dort verbauten Heizstationen zu einem erheblichen Explosionspotential führen. Die Folge wären gravierende Unterbrechungs-, Personen- und Sachschäden. Im ohnehin vorbelasteten Raum fällt der Verlust dieser Bäume weniger stark ins Gewicht; aufgrund der topografischen Lage erfolgt auch keine Verschlechterung von Sichtbeziehungen, sodass daraus insgesamt keine erhebliche Verschlechterung des Landschaftsbildes sowie der landschaftsbezogenen Erholungsfunktion resultiert.

Das Vorhaben führt zu keiner Zerschneidung relevanter Blickbeziehungen. Auch die Erholungsfunktion wird nicht beeinträchtigt. Die baubedingte Erhöhung der Belastung durch Lärm, optische Reize und Erschütterungen führt aufgrund der zeitlichen Begrenzung auf die Bauphase, der geringen Reichweite der Wirkungen und der Vorbelastung durch nicht stoffliche Emissionen des laufenden Kraftwerkbetriebs zu keiner erheblichen nachteiligen Veränderung des Landschaftsbilds und der Erholungseignung.

Durch das Vorhaben hervorgerufene betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen sind in Hinblick auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Erholungseignung ebenfalls vernachlässigbar, da keine wesentliche Veränderung im Vergleich zur Ausgangssituation zu erwarten sind. Insgesamt ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Erholungsfunktion.

Da durch das Vorhaben innerhalb des untersuchten Wirkraums keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds resultieren, ist auch darüber hinaus nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen, da mit zunehmender Entfernung die Wirkintensität der Projektwirkungen abnimmt und der bestehende Kraftwerkskomplex hinsichtlich der visuellen Fernwirkung weiterhin dominiert.

5 Fazit / Bewertung

Im Wirkraum sind Landschaftsbildeinheiten geringer bis hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung vorhanden. Lage und Beschreibung der Landschaftsbildeinheiten sind Kap. 2 und dem Plan zur Landschaftsbildanalyse zu entnehmen. Relevant sind zudem einzelne außerhalb des in der vorliegenden Landschaftsbildanalyse untersuchten Wirkraums gelegene Beobachtungsstandorte, insbesondere Kuppen- und Hanglagen.

Das bestehende Betriebsgelände stellt eine deutliche Vorbelastung bezogen auf das Landschaftsbild in Form von visuellen Beeinträchtigungen durch störende technische und bauliche Strukturen und Lärm dar. In direkter Nachbarschaft zum geplanten Anlagenstandort sind zahlreiche technische Gebäude von vergleichbarer bzw. größerer Dimension vorhanden, die zum Teil in Höhe und Ausdehnung die geplante Anlage überragen. Die geplante Anlage ist im Vergleich zum Bestand untergeordnet und fügt sich in den bestehenden, visuell dominierenden Anlagenkomplex des Betriebsgeländes ein. Daraus resultiert eine deutlich reduzierte Fernwirkung der geplanten Anlage.

Von bau- und betriebsbedingten Wirkungen durch das Vorhaben ist in erster Linie nur das Betriebsgelände des Energieparks Zolling (Landschaftsbildeinheit) betroffen. Die Wirkungen führen zu keiner erheblichen nachteiligen Veränderung des Landschaftsbilds und der Erholungseignung.

Insgesamt betrachtet ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Erholungsfunktion. Ein zusätzliches Kompensationserfordernis für das Schutzgut Landschaft ist nicht gegeben. Nach Verwirklichung der im LBP genannten landschaftspflegerischen Maßnahmen verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbilds. Der Eingriff gilt nach Umsetzung der Maßnahmen im Sinne der §§ 13 und 15 BNatSchG als kompensiert.

Aufgestellt:

Marzling, Februar 2022

Dietmar Narr

Landschaftsarchitekt

6 Literatur / Quellen

Siehe LBP Kapitel 9.